



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 12 zu Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.106.19 d WKB N12

11.25

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2026

Der Nachtrag 12 enthält einige Anpassungen und Neuordnungen der Informationen, Verweise sowie redaktionelle Klarstellungen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 versehen.

Abkürzungen

Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitagsrecht ausgewählt vom BSV
-----------------	---

- 1029 1/24 Ein in der Schweiz beitragspflichtiger ausländischer Arbeitgeber, der eine Person in der Schweiz beschäftigt, die bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (aufgrund der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber, als Selbstständigerwerbende oder aufgrund ihres Wohnsitzes), wird grundsätzlich dieser Ausgleichskasse angeschlossen. Ist die Person bereits bei mehreren Ausgleichskassen angeschlossen, wird diejenige zuständig, bei welcher sie zuerst angeschlossen wurde.
Ist ein Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft bei dieser Ausgleichskasse nicht möglich, kommt die Schlussfolgerung gemäss Rz 1030 analog zur Anwendung.
- 1030.2 1/26 Ist eine im Ausland selbstständig erwerbende Person ohne Wohnsitz in der Schweiz, die gestützt auf das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich dem schweizerischen Recht untersteht, bereits einer Ausgleichskasse angeschlossen (aufgrund der Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber oder als Selbstständigerwerbende), wird sie dieser Ausgleichskasse auch für ihre selbstständige Erwerbstätigkeit angeschlossen.
- Beispiel:* Ein Franzose mit Wohnsitz in Frankreich arbeitet für seinen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich zu 60% in Genf und wird einer Verbandsausgleichskasse in Genf angeschlossen. Wenn er in Frankreich noch eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, wird er für diese ebenfalls dieser Ausgleichskasse angeschlossen, sofern eine fehlende Verbandsmitgliedschaft dies nicht ausschliesst (ansonsten vgl. Rz 1030.3).
- 1030.3 1/24 Ist der Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft bei dieser Ausgleichskasse nicht möglich, wird die selbstständigerwerbende Person der kantonalen Ausgleichskasse am Ort ihrer in der Schweiz ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit resp. bei mehreren Tätigkeiten am Ort ihrer Haupttätigkeit angeschlossen.

- 1030.4 Ist eine Person sowohl in der Schweiz als auch in einem bilateralen Vertragsstaat (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) erwerbstätig, kann sie bei Wohnsitz in der Schweiz der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4046 ff. WVP). Aufgrund der gesplitteten Unterstellung ([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#)) kann die Person der Versicherung nur für das im Ausland erzielte Einkommen beitreten; für das in der Schweiz erzielte ist sie bereits obligatorisch versichert. Entscheidet sich die Person für den Beitritt zur Versicherung, so ist sie für den ausländischen Teil ihres Einkommens derjenigen Ausgleichskasse anzuschliessen, bei welcher sie für den Schweizer Teil bereits angeschlossen ist. Ist der Anschluss aufgrund einer fehlenden Verbandsmitgliedschaft nicht möglich, ist die Person der Ausgleichskasse des Kantons ihres Wohnsitzes anzuschliessen.
- 2015
1/26 Die Verbandsausgleichskasse hat der kantonalen Ausgleichskasse des Wohn- bzw. des Geschäftssitzes der bzw. des Beitragspflichtigen Austritte aus Gründerverbänden jeweils bis zum nächsten 31. August zu melden. Massgebend ist das Datum des Poststempels oder die Übermittlung via Sedex.